

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Münster - Wohnraumschutzsatzung**
- ▶ **Fischerprüfung**
- ▶ **Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz**
- ▶ **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375: Gievenbeck – Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg)**
- ▶ **Aufhebung des Beschlusses zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach**
- ▶ **Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 608: Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach**
- ▶ **Vereinfachte Umlegung G 90: Heroldstraße**
- ▶ **Vereinfachte Umlegung G 132: Hoher Hainweg**
- ▶ **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2023**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Münster - Wohnraumschutzsatzung

vom 8.9.2022

Der Rat der Stadt Münster erlässt aufgrund § 12 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes (WohnStG) in der Fassung vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 765) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Satzung:

Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Münster - Wohnraumschutzsatzung

Präambel:

Im Gebiet der Stadt Münster besteht ein erhöhter Wohnraumbedarf. Das Land NRW bewertete 2020 die Stadt Münster auf Grundlage des Gutachtens „Identifizierung von angespannten Wohnungsmärkten in Nordrhein-Westfalen für die Festlegung einer Gebietskulisse von Mietpreisbegrenzungsverordnungen nach §§ 556d und 558 BGB sowie einer Kündigungssperrfristverordnung nach § 577a BGB“ des Instituts empirica, Berlin, als ein Gebiet, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen gefährdet ist. Auf der Grundlage der aktuellen Wohnungsmarktlage gehört die Stadt Münster so zur Gebietskulisse der Mieterschutzverordnung NRW. Ein von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenes „Gutachten zur sachlichen und räumlichen Differenzierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen (Gebietskulissen)“ aus dem Jahr 2020 stellt für das Gebiet der Stadt Münster sowohl bezüglich der Kosten für Mietwohnraum und Wohneigentum als auch bezüglich der Bedarfe an Mietwohnraum und Wohneigentum die jeweils höchste Niveaustufe fest. Daher wird die vorliegende Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum für weitere fünf Jahre erlassen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Mit dieser Satzung soll die Wohnraumversorgung der Bevölkerung in der Stadt Münster gewährleistet werden und Wohnraum vor ungenehmigter Zweckentfremdung geschützt werden.
- (2) Öffentlich geförderter Wohnraum ist von dieser Satzung betroffen, sobald seine Zweckbindung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW - §§ 22 und 23 WFNG NRW - entfällt bzw. bereits entfallen ist.
- (3) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

§ 2 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.
- (2) Räume sind objektiv zu Wohnzwecken geeignet, wenn sie als solche baurechtlich genehmigt oder wenigstens genehmigungsfähig sind und nicht so schwere Mängel aufweisen, dass die Bewohnbarkeit nach den Bestimmungen des Wohnraumstärkungsgesetzes nicht wiederhergestellt werden kann. Zudem müssen die Räume alleine oder zusammen mit an deren Räumen die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.
- (3) Räume sind subjektiv zu Wohnzwecken bestimmt, wenn die Widmung durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssiges Verhalten, z. B. durch die erstmalige Nutzung zu Wohnzwecken oder durch entsprechende Umwidmung, nach außen zum Ausdruck gebracht wurde.
- (4) Kein schützenswerter Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn
 1. der Wohnraum dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
 2. der Wohnraum bereits vor dem 21.3.2015 und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,
 3. Wohnraum noch nicht bezugsfertig ist,
 4. baurechtlich eine Wohnungsnutzung nicht zulässig ist,
 5. der Wohnraum einen vom Verfügungsberechtigten nicht zu vertretenden, schweren Mangel aufweist und ein ordnungsgemäßer Zustand nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand wiederhergestellt werden kann. § 8 Absatz 2 WohnStG gilt entsprechend,
 6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt

angenommen wird, z. B. wegen der Größe, des Grundrisses oder aufgrund von unerträglichen Umwelteinflüssen.

- (5) Die Wohnfläche des Wohnraums ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume (§ 24 WohnStG). Maßgeblich für die Berechnung sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 1 S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Leerstand

- (1) Wird Wohnraum ab Beginn des Leerstehens nicht innerhalb von sechs Monaten zu Wohnzwecken genutzt, so haben die Verfügungsberechtigten dies der Stadt Münster unverzüglich anzuzeigen. Sie haben die Gründe hierfür anzugeben und nachzuweisen sowie Belegenheit, Größe, wesentliche Ausstattung und die vorgesehene Miete mitzuteilen.
- (2) Wird ein Leerstand verbunden mit der konkreten Absicht einer Baumaßnahme angezeigt, gilt die Genehmigung des Leerstehens für die Dauer der Baumaßnahme als erteilt, wenn die Stadt Münster nicht innerhalb von sechs Monaten widerspricht. Eine Genehmigung des Leerstehens kann mit der Auflage verbunden werden, den Zeitraum des Leerstands durch die Zwischenvermietung auf der Basis eines Zeitmietvertrags an einen Dritten oder durch eine andere Zwischennutzung so gering wie möglich zu halten.

§ 4 Zweckentfremdung

- (1) Die Zweckentfremdung von Wohnraum bedarf einer Genehmigung. Ohne Genehmigung verboten ist jedes Handeln oder Unterlassen Verfügungsberechtigter, durch das Wohnraum seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen wird.
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum
 1. zu mehr als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. für die Zwecke der Kurzzeitvermietung für mehr als drei Monate, längstens 90 Tage im Kalenderjahr, genutzt wird; für Wohnraum, den Studierende angemietet haben, gilt hiervon abweichend eine Frist von mehr als sechs Monaten, längstens jedoch 180 Tage im Kalenderjahr,
 3. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
 4. länger als sechs Monate leer steht,
 5. ganz oder teilweise abgebrochen wird.

§ 5 Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Verpflichtet zum Schutz des Wohnraums vor zweckfremder Nutzung nach dieser Satzung sind:
1. die über den Wohnraum verfügungsberechtigten natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere
 - Eigentümerinnen und Eigentümer,
 - Erbbauberechtigte,
 - die aufgrund eines Nießbrauchsrechts oder eines anderen dinglichen Rechts Berechtigten sowie
 2. die Nutzungsberechtigten, insbesondere
 - Mieterinnen und Mieter,
 - sonstige Bewohnerinnen und Bewohner.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Personen stehen die in § 3 Absatz 5 WohnStG genannten Beauftragten, insbesondere von Haus- oder Wohnungsverwaltungen, gleich.

§ 6 Genehmigung

- (1) Eine Genehmigung zur Zweckentfremdung wird auf Antrag erteilt, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder ein berechtigtes Interesse des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum gleicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel aus. Ein beachtliches Angebot liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. der Ersatzwohnraum wird im Gebiet Stadt Münster geschaffen,
 2. zwischen der Zweckentfremdung und der Bereitstellung von Ersatzwohnraum besteht ein zeitlicher Zusammenhang (kein Ersatzwohnraum aus dem Bestand oder auf Vorrat),
 3. die Verfügungsberechtigung über den zweckentfremdeten und den Ersatzwohnraum stimmt überein,
 4. der Ersatzwohnraum ist nicht kleiner als der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum,
 5. der Ersatzwohnraum darf nicht als Luxuswohnraum anzusehen sein, der den Standard des durch die Zweckentfremdung entfallenden Wohnraums in besonders erheblicher Weise überschreitet,
 6. der Ersatzwohnraum steht dem Wohnungsmarkt in gleicher Weise wie der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum zur Verfügung und
 7. das Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum ist verlässlich, d. h. seine öffentliche Zulässigkeit ergibt sich aus prüfbareren Unterlagen und die Antragstellerin bzw. der

Antragsteller macht glaubhaft, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren (z.B. mittels Bankbürgschaft) kann.

- (3) Eine Genehmigung wird bei bewohntem Wohnraum nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass diese erst wirksam wird, wenn die Mieterinnen bzw. die Mieter den Wohnraum verlassen haben.
- (4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Stadt Münster innerhalb von sechs Monaten ab vollständigem Einreichen der Antragsunterlagen nicht entschieden hat. Die Genehmigung der Zweckentfremdung erlischt mit einem Wechsel der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigung oder der Änderung des Verwendungszwecks, es sei denn, dass der Ersatzwohnraum geschaffen oder eine einmalige Ausgleichszahlung nach § 6 dieser Satzung geleistet wurde.

§ 7 Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Die Zweckentfremdungsgenehmigung kann insbesondere bei Vorliegen eines überwiegenden schutzwürdigen, privaten Interesses unter der Auflage zur Entrichtung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung erteilt werden. Mit der Ausgleichszahlung soll die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums mindestens teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge werden zweckgebunden für die Förderung der Schaffung neuen Wohnraums in Münster eingesetzt.
- (2) Die Ausgleichszahlung wird pro Quadratmeter zweckentfremdeten Wohnraums festgesetzt. Die Höhe orientiert sich am jeweiligen Fördersatz, der für die Erstellung von öffentlich geförderten Mietwohnraum, Einkommensgruppe B, in Münster gilt.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums ist in der Regel eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen der Miethöhe für neu geförderte Wohnungen der Einkommensgruppe B und dem Oberwert der Mietspanne für vergleichbaren Wohnraum in Münster, mindestens jedoch 2,00 Euro pro Quadratmeter, zu entrichten.
- (4) Die Ausgleichszahlung kann abgesenkt werden, wenn die in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 WohnStG genannten Gründe vorliegen.

§ 8 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Dies gilt auch für das Ersatzwohnraumangebot.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der

Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 9 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil schützenswerter Wohnraum nicht vorhanden ist oder eine Zweckentfremdung nicht vorliegt, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 10 Mitwirkungs-, Auskunfts- und Betretungsrecht

- (1) Personen nach § 2 dieser Satzung und § 16 WohnStG haben den Bediensteten der Stadt Münster alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überwachen.
- (2) Personen nach § 2 dieser Satzung sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Münster das Betreten des Wohnraumes oder der Unterkunft zu gestatten, wenn dies für die Entscheidung über eine Maßnahme nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere die Einholung von Auskünften nicht ausreicht (§ 18 Absatz 1 WohnStG).

§ 11 Anordnungen

- (1) Wird Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken genutzt, kann angeordnet werden, dass der Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen ist (Wohnnutzungsgebot). Die Stadt Münster kann auch die Räumung anordnen (Räumungsgebot).
- (2) Ist Wohnraum so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, kann angeordnet werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt oder ein zumindest gleichwertiger Zustand geschaffen wird (Wiederherstellungsgebot). Ein Wiederherstellungsgebot scheidet aus, soweit die Wiederherstellung unzumutbar wäre. Dies ist der Fall, wenn die Herstellungskosten die ortsüblichen Kosten für einen Neubau in gleicher Größe, Ausstattung und am gleichen Standort überschreiten würden. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich, kann die Schaffung von Ersatzwohnraum oder die Zahlung einer einmaligen Ausgleichszahlung verlangt werden (§15 Absatz 2 WohnStG).

§ 12 Anzeige- und Registrierungspflicht bei Kurzzeitvermietung

- (1) Vor der Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung ist dies der Stadt Münster unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Anschrift, des Geburtsdatums, der Belegenheit der Wohnung, der Verwendung als Haupt- oder Nebenwohnung und des beabsichtigten Vertriebswegs für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 noch keine Geneh-

migungspflicht für die zweckfremde Nutzung des Wohnraums besteht. Bei der Überlassung mehrerer Wohnungen zum Zweck der Kurzzeitvermietung muss für jede einzelne Wohnung gesondert eine Anzeige erfolgen. Änderungen der anzugebenden Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Stadt Münster teilt der oder dem Anzeigenden eine amtliche Nummer (Wohnraum Identitätsnummer) mit. Wird eine Genehmigung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung erteilt, wird mit der Genehmigung eine Wohnraum-Identitätsnummer vergeben. Die Wohnraum-Identitätsnummer kann befristet erteilt werden. Wird eine Genehmigung zum Zweck der Kurzzeitvermietung befristet erteilt, ist auch die Wohnraum Identitätsnummer für denselben Zeitraum befristet.
- (3) Ist die oder der Anzeigende nicht mehr verfügungs- oder nutzungsberechtigt, ist je betroffener Wohnung eine neue Wohnraum-Identitätsnummer erforderlich.
- (4) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die Wohnraum-Identitätsnummer stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben, wenn sie die Nutzung des Wohnraums zum Zweck der Kurzzeitvermietung anbieten oder dafür werben.
- (5) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben jede einzelne Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung der Stadt Münster spätestens am zehnten Tag nach Beginn der Überlassung anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, erlischt die Wohnraum-Identitätsnummer.
- (6) Wer unter Nutzung eines Telemediendienstes oder eines Druckerzeugnisses oder an deren Mediums, in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung angezeigt werden oder angezeigt werden können, ohne einer gesetzlichen Impressumspflicht zu unterliegen und dieser nachzukommen, die Überlassung von ein oder mehreren Räumen anbietet oder bewirbt, hat dies zuvor der Stadt Münster anzuzeigen. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Wer es Dritten ermöglicht, Angebote oder Werbung für die Überlassung von Räumen, die der öffentlichen Angabe einer Wohnraum-Identitätsnummer bedürfen, zu veröffentlichen oder daran mitwirkt, hat sicherzustellen, dass diese Angebote oder Werbung nicht ohne eine öffentlich sichtbare Wohnraum-Identitätsnummer veröffentlicht werden oder veröffentlicht sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wohnraum ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder überlässt, länger als sechs

- Monate leer stehen lässt, diesen durch Abbruch vernichtet oder eine Zweckentfremdung nicht abwendet, obwohl dies zumutbar war (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 WohnStG),
2. wer einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 WohnStG),
 3. wer eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht zur Verfügung stellt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 WohnStG),
 4. wer die Anzeige zum Leerstand nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 WohnStG),
 5. wer die Wohnraum-Identitätsnummer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder eine ungültige, falsche oder gefälschte Wohnraum-Identitätsnummer angibt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 WohnStG),
 6. wer die Überlassung von Wohnraum nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angibt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 WohnStG).
- (2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 2 WohnStG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne erforderliche Genehmigung die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung anbietet oder dafür wirbt,
 2. Angebote oder Werbung dafür verbreitet oder deren Verbreitung ermöglicht oder
 3. es entgegen § 17 Absatz 9 WohnStG ermöglicht oder daran mitwirkt, Angebote oder Werbung ohne Wohnraum-Identitätsnummer zu veröffentlichen oder seiner Entfernungspflicht nach § 21 Absatz 3 WohnStG oder § 17 Absatz 2 Satz 2 WohnStG nicht nachkommt.
- (3) Gemäß § 21 Absatz 4 WohnStG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verordnung nach dem Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStVO) nebst Gebührentarif.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft und

löst die bis dahin bestehende Wohnraumschutzsatzung der Stadt Münster vom 14. Februar 2020 ab.

- (2) Diese Satzung tritt 5 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 8. September 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Fischerprüfung

In der Zeit vom 28.11.2022 bis voraussichtlich 8.12.2022 findet bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster eine Fischerprüfung statt.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare finden Sie unter www.stadt-muenster.de/ordnungsamt oder direkt beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Zimmer 6030, Tel.: 0251/492-3213/3226. Dort kann auch die Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € eingezahlt werden.

Anmeldungen sind bis zum **27.10.2022** möglich.

Münster, den 23. August 2022

I.A.

Michael Thomas

Abteilungsleiter

Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz

Nach § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- An Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz),
- an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz),
- an Adressbuchverlage - § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz.

Sie haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**. Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG). Die Datenübermittlung erfolgt zum 28.2.2023. Ein Widerspruch gegen die Weitergabe ist rechtzeitig vorher zu stellen.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche nehmen das Amt für Bürger- und Ratservice, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, die Bezirksverwaltungen bzw. die Bürgerbüros entgegen oder nutzen Sie unseren

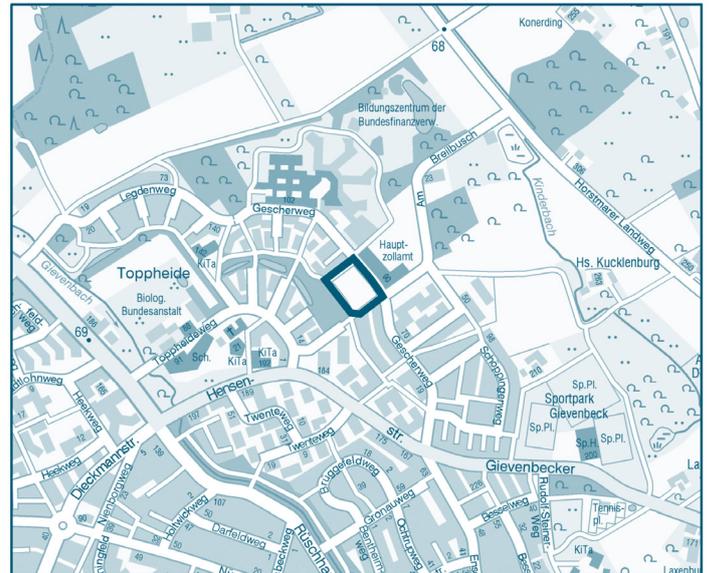
Online-Service unter: <https://buergerdienste.citeq.de/meldewesen/webclient/app/m/5515000/uebermittlungssperre>

Münster, den 24. August 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375: Gievenbeck – Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschenhausweg)



Übersichtsplan Nr. 1 Bereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 nebst Begründung erarbeitet.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist – auf Antrag der Wohn- + Stadtbau GmbH als Vorhabenträgerin – eine Anpassung der dargestellten Ansichtspläne der Baukörper 1-5 der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375. Die bisher beabsichtigte Gestaltung mit Verblendsteinen soll unter Beibehaltung der Farbgebung (hell, sandsteinfarben) durch eine Putzfassade mit Mineralwolle und hochwertigem, mineralischem Kratzputz ersetzt werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster; Flur 60, Flurstücke 292, 293, 294. Durch die Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet wird und von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 liegt ab Montag, dem 26.9.2022 bis einschließlich Mittwoch, dem 26.10.2022 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 - 16 Uhr, Donnerstag: 8 - 18 Uhr, Freitag: 8 - 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster.

Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per EMail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 mit der Begründung.

Umweltbezogene Stellungnahmen, die auszulegen wären, liegen nicht vor.

Münster, den 9. September 2022

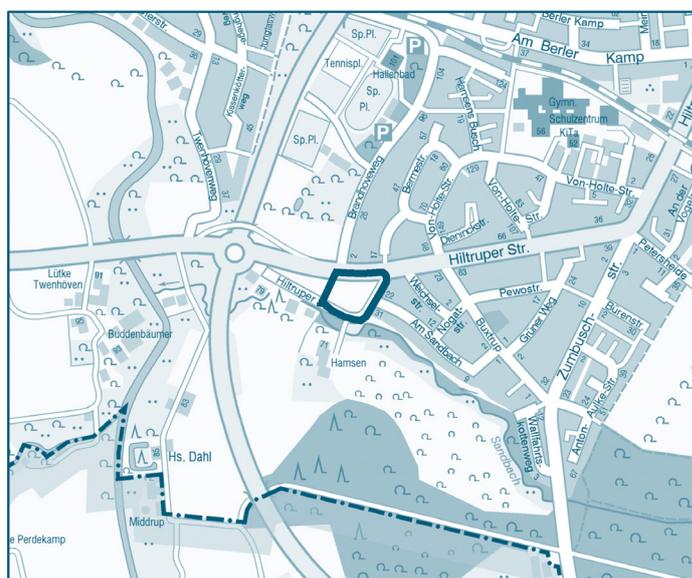
Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Aufhebung des Beschlusses zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach



Übersichtsplan Nr. 2 Bereich der Aufhebung der 100. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 7.9.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 24.6.2020 getroffene Beschluss zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

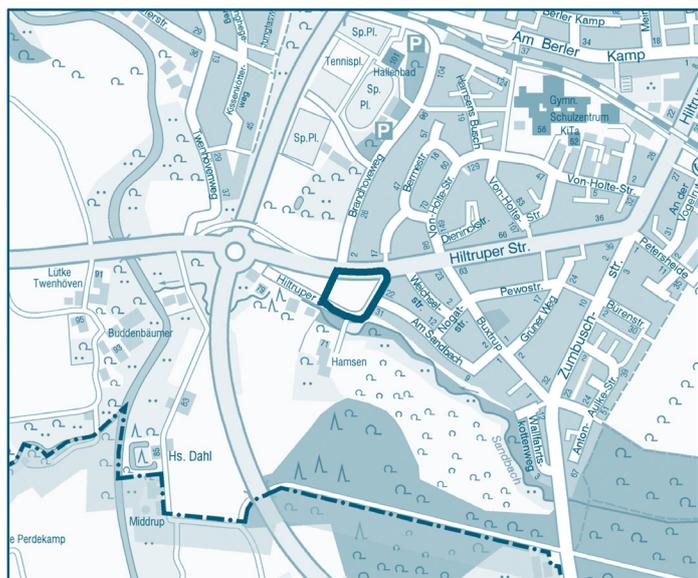
Die Abgrenzung des Bereichs der Aufhebung der 100. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 13. September 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 608: Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach



Übersichtsplan Nr. 3 Bereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 608

Der Rat der Stadt Münster hat am 7.9.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 24.6.2020 getroffene Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 608: Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Angelmodde, Flur 2, Flurstücke 2561, 2562.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 608 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 13. September 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Vereinfachte Umlegung G 90: Heroldstraße

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 22.6.2022 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 90: Heroldstraße für die Grundstücke Gemarkung Amelsbüren, Flur 3

ON 1: Flurstücke 1042 und 1399,

ON 3: Flurstück 1006

ON 4: Flurstücke 1007 und 1041

am 17.8.2022 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerin in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Alberslohler Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 23. August 2022

Umlegungsausschuss

der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer

Vorsitzender

Vereinfachte Umlegung G 132: Hoher Hainweg

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 22.6.2022 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 132: Hoher Hainweg für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 193,

ON 1: Flurstück 317,

ON 2: Flurstücke 428 und 431,

ON 3: Flurstück 449,

ON 4: Flurstück 450,

am 23.8.2022 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 23. August 2022

Umlegungsausschuss

der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer

Vorsitzender

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2023 mit Anlagen ab dem 19.9.2022 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, voraussichtlich bis zum 14.12.2022, während der Dienststunden im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 6.049, 48143 Münster, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

In der Zeit vom 19.9.2022 – 31.10.2022 können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder während der Dienststunden mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den 14. September 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **30.9.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Eldar Bagersade, Gescherweg 76, 48161 Münster	30.8.2022	59.2608.524816	Bescheid
Nelli Lytvynchuk, Schiffahrter Damm 9, 48145 Münster	21.6.2022	59.2203.519618	Bescheid
Tonino Drücker Stehrweg 2, 48155 Münster	1.9.2022	12-4004.1590.314.3	Bescheid
Lisa Kachel, Sopianstraße 15, 48167 Münster	1.9.2022	32.22 SV VA2 WAF-AM100	Bescheid
Mehre Khavandgar, Hensenstraße 186, 48161 Münster	31.8.2022	59.2614.005723	Bescheid
Jens Heinrich Rieglmeyer, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	5.9.2022	59.2421.400081	Ladung zu einem Termin
Yevheniia Lapchuk, Vennheideweg 25, 48165 Münster	1.9.2022 2.9.2022	59.2605.519699	Bescheid 1 Bescheid 2
Nana Teteloshvili, Herdingstr. 15, 48153 Münster	5.9.2022	59.1304.009501	Ladung zu einem Termin
Timo Lange, An der Meerwiese 69, 48157 Münster	6.9.2022	32.22.RE VA2/MS- FL1909	Bescheid
Andre Hermes, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	6.9.2022	59.2403.476797	Bescheid
Ferenc Tibor Füresz, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	8.9.2022	59.2421.529608	Bescheid
Maricel Anastasiei, An der Wallhecke 7, 48167 Münster	9.9.2022	32.22.RE VA2/ MS-UE367	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.